

Lehrpersonalverordnung

(Änderung vom 19. Juni 2024)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird geändert.

II. Gegen diese Verordnungsänderung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Natalie Rickli

Die Staatschreiberin:

Kathrin Arioli

Lehrpersonalverordnung (LPVO)

(Änderung vom 19. Juni 2024; Mittelzuteilung, Arbeitszeit, Lohnreihung)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

Zusätzliche
Vollzeit-
einheiten

§ 2 c. ¹ Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden für die Schulleitung folgende zusätzliche Vollzeiteinheiten zu:

- a. 0,265 in jeder Gemeinde,
- b. 0,053 pro Vollzeiteinheit,
- c. in Gemeinden mit 25 oder mehr Vollzeiteinheiten weitere 0,166 pro 25 Vollzeiteinheiten.

Abs. 2–6 unverändert.

Gemeinde-
eigene Vollzeit-
einheiten

§ 2 e. Abs. 1 unverändert.

² Die Gemeinden dürfen auf eigene Kosten zusätzliche Vollzeiteinheiten ausschliesslich einsetzen für:

- lit. a–g unverändert.
- h. den zusätzlichen Mittelbedarf für die Entlastung von Lehrpersonen, die öffentliche Ämter ausüben,
 - i. den zusätzlichen Mittelbedarf aufgrund von § 7 Abs. 4.

Unterricht
a. im
Allgemeinen

§ 7. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Lehrpersonen in der Berufseinführung gemäss der Verordnung über die Berufseinführung der Lehrpersonen der Volksschule vom 1. März 2023 (BLVV) wird pro Wochenlektion jährlich pauschal eine zusätzliche Arbeitszeit von 3 Stunden angerechnet.

Erhöhung des
Beschäftigungs-
grads

§ 8. Teilzeitbeschäftigte Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter können nicht zur Erhöhung ihres Beschäftigungsgrads verpflichtet werden.

Beschäftigungs-
umfang der
Lehrpersonen

§ 9. Die Schulleitungen sorgen dafür, dass der Beschäftigungsumfang der Lehrpersonen mit dem bewilligten Stellenplan übereinstimmt.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 10. ¹ Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt die zu leistende Nettojahresarbeitszeit einer Lehrperson jährlich 1890 Arbeitsstunden. Diese verringert sich aufgrund des in § 79 VVO geregelten Ferienanspruchs ab Beginn des Schuljahres, in dem die Lehrperson das 50. oder 60. Altersjahr vollendet.

Arbeitszeit der
Lehrpersonen

Abs. 1 und 2 werden zu Abs. 2 und 3.

⁴ Bei Absenzen wird die anrechenbare Arbeitszeit anteilmässig gekürzt.

⁵ §§ 116–134 VVO sind nicht anwendbar.

§ 11. ¹ Ein positiver Arbeitszeitsaldo kann beim Schuljahreswechsel auf das nächste Schuljahr übertragen werden, wenn

Arbeitszeit-
saldo für Lehr-
personen

- a. die Schulleitung anordnet, der Lehrperson zusätzliche Unterrichtslektionen oder Aufgaben zu übergeben,
lit. b unverändert.

a. Übertragung
auf das nächste
Schuljahr

² Die Anordnung gemäss Abs. 1 lit. a, die Leistungen gemäss Abs. 1 lit. b und der dadurch verursachte Arbeitsaufwand sind schriftlich zu dokumentieren.

³ Übertragen werden:

- a. bei einem positiven Arbeitszeitsaldo höchstens 120 Stunden,
b. bei einem negativen Arbeitszeitsaldo höchstens 50 Stunden.

§ 12. ¹ Übersteigt ein positiver Arbeitszeitsaldo 120 Stunden, verfallen die darüber hinaus geleisteten Stunden Ende Schuljahr. Ein positiver Arbeitszeitsaldo kann ausnahmsweise vergütet werden, wenn er die der Gemeinde zugewiesenen Vollzeiteneinheiten nicht übersteigt.

b. Vergütung
und
Verrechnung

Abs. 2–4 unverändert.

§ 13. Abs. 1 und 2 unverändert.

Ferien

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 16. Abs. 1 unverändert.

Einstufung

² Unterrichts-, Schulleitungs- und andere Berufstätigkeiten werden ab dem vollendeten 23. (Kindergarten- und Primarstufe) oder dem vollendeten 24. Altersjahr (Sekundarstufe) gegen schriftlichen Nachweis wie folgt angerechnet:

- a. zu 100%: Unterrichtstätigkeiten in Klassen und als Förderlehrpersonen sowie Schulleitungstätigkeit an der Volksschule, an Privatschulen gemäss § 68 VSG und an Sonderschulen,

lit. b und c unverändert.

Abs. 3–5 unverändert.

Einreihung und
Einstufung der
Schulleitung

§ 29 d. ¹ Schulleiterinnen und Schulleiter mit entsprechender Ausbildung werden in der Lohnkategorie VI gemäss Teil A des Anhangs eingereiht. Ohne Ausbildung werden sie in der Lohnkategorie V eingereiht.

² Ist eine Schulleiterin oder ein Schulleiter bisher als Lehrperson angestellt, erfolgt der Wechsel in die Lohnkategorie VI bzw. V unter Beibehaltung der bisherigen Einstufung.

Abs. 3–5 unverändert.

Anhang zur Lehrpersonalverordnung

A. Lohnskala (§§ 14–29 d)

Kategorien III, IV und V bleiben unverändert.

| | Stufe | Kategorie VI in Franken |
|----------------|---------|----------------------------|
| 2. Lohnmaximum | 27 | 192 760 |
| | 26 | 190 858 |
| | 25 | 188 956 |
| | 24 | 187 054 |
| 1. Lohnmaximum | 23 | 185 152 |
| | 22 | 183 250 |
| | 21 | 181 348 |
| | 20 | 179 444 |
| | 19 | 177 540 |
| | 18 | 175 641 |
| | 17 | 173 741 |
| | 16 | 171 837 |
| | 15 | 169 933 |
| | 14 | 168 031 |
| | 13 | 166 132 |
| | 12 | 164 228 |
| | 11 | 162 325 |
| | 10 | 157 886 |
| | 9 | 153 445 |
| | 8 | 149 009 |
| | 7 | 144 573 |
| 6 | 140 134 | |
| 5 | 135 692 | |
| 4 | 131 255 | |
| 3 | 126 816 | |
| Anlaufstufen | 2 | 122 379 |
| | 1 | 118 796 |

lit. B und C unverändert.

Begründung

A. Ausgangslage

Der Regierungsrat beauftragte 2008 die Bildungsdirektion, den Berufsauftrag für Lehrpersonen der Volksschule anzupassen. 2013 erfolgte die Beschlussfassung zu den entsprechenden Änderungen des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG, LS 412.31). Auf Gesetzesstufe wurden fünf Tätigkeitsbereiche einer Lehrperson – Unterricht, Schule, Zusammenarbeit, Weiterbildung und Klassenlehrperson – festgelegt und die Zeiterfassung geregelt. Auf Verordnungsebene erfolgte die Präzisierung der fünf Tätigkeitsbereiche. Die Änderung der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311) wurde 2015 vom Kantonsrat genehmigt und vom Regierungsrat auf das Schuljahr 2017/2018 in Kraft gesetzt. Seither gilt für Lehrpersonen der Volksschule der «neu definierte Berufsauftrag» (nBA) und damit ein Jahresarbeitszeitmodell.

Eine von der Bildungsdirektion in Auftrag gegebene externe Evaluation zeigte auf, wie der nBA in Schulen und Gemeinden in den ersten drei Jahren seit Inkrafttreten umgesetzt wurde. Sie kommt zum Schluss, dass eine Mehrheit der Befragten am nBA festhalten möchte, gleichzeitig aber Verbesserungen notwendig sind (vgl. Neu definierter Berufsauftrag für Lehrpersonen der Volksschulen des Kantons Zürich, Evaluationsbericht, 2020 [zh.ch/de/bildung/bildungssystem/studien-in-der-bildung/neu-definierter-berufsauftrag.html]).

B. Ziele und Umsetzung

Damit der nBA seine erwünschte Wirkung erzielen kann, sind Anpassungen der Lehrpersonalverordnung notwendig. Die vorliegende Änderung beschränkt sich auf Anpassungen auf Verordnungsstufe, die unabhängig von einer allfälligen Gesetzesanpassung erfolgen können. Die Verordnungsänderungen unterliegen gemäss § 28 Abs. 2 LPG teilweise der Genehmigung durch den Kantonsrat.

a) Erhöhung der Ressourcen der Schulleitungen

Die Belastung der Schulleitungen hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Die Schulleitungen sind beispielsweise seit 2021 abschliessend verantwortlich für die jährliche Mitarbeiterbeurteilung der Lehrpersonen. Der neue Berufsauftrag verlangt zudem nach einer stärkeren Führung und Gestaltung durch die Schulleitungen. Weiter sind die Schulleitungen gerade in ausserordentlichen Situationen (vgl. Corona-

pandemie, schulpflichtige Kinder aus der Ukraine, Lehrpersonenmangel) in besonderem Masse beansprucht und stellen eine zentrale Stütze des Schulsystems dar. Die Evaluation des nBA hat diesbezüglich bestimmte Defizite aufgezeigt, was unter anderem mit mangelnden zeitlichen Ressourcen der Schulleitungen erklärt werden kann. Die zeitlichen Ressourcen für die Schulleitungen sollen deshalb mit einer moderaten Erhöhung der Vollzeiteinheiten (VZE) ausgebaut werden.

b) Neue Lohnkategorie für Schulleitungen

Da die Tätigkeit der Schulleitungen in den letzten Jahren insgesamt anspruchsvoller wurde, erfolgte eine Neubewertung der Stelle anhand der vereinfachten Funktionsanalyse. Dabei wurde ein Vergleich der Funktionen und Aufgaben der Schulleitungen mit ähnlichen Berufen der öffentlichen Hand unter dem Aspekt der Gleichwertigkeit sowie gleicher Einstufung im Lohnsystem des Kantons Zürich vorgenommen. Die Neubewertung der Funktion Schulleitung hat ergeben, dass vollständig ausgebildete Schulleitende neu in die Lohnklasse 22 (bisher Lohnklasse 21) eingereiht werden sollen. Entsprechend sollen die Lohnkategorien in der LPVO um die neue Lohnkategorie VI erweitert werden.

c) Zusätzliche Ressourcen für Lehrpersonen in der Berufseinführung

Der Einstieg in den Lehrberuf ist anspruchsvoll und zeitaufwendig. Deshalb sollen Lehrpersonen in der Berufseinführung mehr Arbeitszeit für den Tätigkeitsbereich Unterricht zugesprochen werden.

C. Ergebnis der Vernehmlassung

Mit Beschluss Nr. 347/2023 ermächtigte der Regierungsrat die Bildungsdirektion, eine Vernehmlassung zur Weiterentwicklung des auf Gesetzes- und Verordnungsstufe ausformulierten Berufsauftrags der Lehrpersonen der Volksschule durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren wurde im März 2023 eröffnet und bis Ende 2023 ausgewertet. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, die Direktionen des Regierungsrates, die Schulgemeinden und Trägerschaften der Sonder- und Spitalschulen sowie Organisationen und Verbände. Insgesamt gingen 156 Stellungnahmen ein.

Die zur Vernehmlassung vorgelegten Änderungen der Lehrpersonalverordnung werden von einer Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden befürwortet. Begrüsst werden insbesondere die Erhöhung der VZE für Schulleitungen, die höhere Einreihung der Schulleitungen und

die Erhöhung des Lektionenfaktors für Lehrpersonen in der Berufseinführung. Dabei wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die Erhöhung moderater auszugestalten seien, als dies in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen war. Diesem Anliegen wird Rechnung getragen. Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und insbesondere die Gemeinden werden die VZE für Schulleitungen nicht um 50% der heutigen Mittelzuteilung, sondern um 30% erhöht, was rund zwei Drittel der in der Vernehmlassung vorgesehenen Ausweitung entspricht. Die Erhöhung der zusätzlichen Arbeitszeit für Lehrpersonen in der Berufseinführung ist neu auf drei Stunden pro Wochenlektion statt der in der Vernehmlassung vorgesehenen vier Stunden festzulegen.

In der Vernehmlassungsvorlage war vorgesehen, den Faktor der jährlichen Arbeitszeit für den Tätigkeitsbereich Unterricht von heute 58 auf 60 Stunden pro Wochenlektion zu erhöhen. Dieses Vorhaben findet unter den Vernehmlassungsteilnehmenden insgesamt eher Zustimmung, wobei die grossen finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden kritisiert werden. Ausserdem wird angeregt, die Erhöhung zu halbieren und gestaffelt einzuführen. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung und unter Berücksichtigung der grossen finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden ist von der Anpassung des Lektionenfaktors abzusehen. Ein grosser Teil der Lehrpersonen profitiert von der Erhöhung der Pauschale für Klassenlehrpersonen. Mit Sicht auf die Praxis erscheint diese Anpassung dringlicher.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 2c. Zusätzliche Vollzeiteinheiten

Aufgrund der Erhöhung der VZE für Schulleitungen um 30% (vgl. vorstehend B) sind in Abs. 1 die Faktoren für die zusätzlichen Vollzeiteinheiten für die Schulleitungen anzupassen.

§ 2e. Gemeindeeigene Vollzeiteinheiten

In Abs. 2 lit. h wird die schon heute vorgesehene Entlastung für öffentliche Ämter (z.B. Kantonsrat) aufgenommen. Eine solche Entlastung wird gemäss § 145 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO, LS 177.111) für höchstens 10% des individuellen Beschäftigungsgrads gewährt. Die Schulleitung bestimmt, in welchen Bereichen die betroffene Lehrperson ihren Beschäftigungsgrad reduzieren kann. Dies muss nicht zwingend den Unterricht betreffen. Die Schulleitung kann – mit Einverständnis der Schulpflege – die dadurch fehlenden zeit-

lichen Ressourcen mit kommunalen Mitteln ergänzen. Die kantonalen VZE Berufsauftrag bleiben dabei unverändert.

Abs. 2 lit. i nimmt Bezug auf die am 1. August 2023 in Kraft getretene Verordnung über die Berufseinführung der Lehrpersonen der Volksschule vom 1. März 2023 (LS 414.416.3). Die Berufseinführung beginnt in der Regel mit der Übernahme der ersten kantonalen Festanstellung im Umfang des im LPG festgelegten Mindestbeschäftigungsgrads und endet nach zwei Jahren. Die Schulleitung kann – mit Einverständnis der Schulpflege – die aufgrund der zusätzlichen Arbeitszeit pro Wochenlektion fehlenden zeitlichen Mittel bei den Lehrpersonen in der Berufseinführung mit kommunalen Mitteln ergänzen. Mit der Ergänzung der Aufzählung in Abs. 2 wird eine bestehende rechtliche Lücke geschlossen.

Vorbemerkung zu den Änderungen von §§ 7–13

Mit Beschluss vom 19. Juni 2024 betreffend Änderung des Lehrpersonalgesetzes, Anpassung neu definierter Berufsauftrag, unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Antrag zur Änderung des Lehrpersonalgesetzes, womit die bisherige zwingende Arbeitszeiterfassung gemäss § 19b Abs. 3 LPG abgeschafft werden soll (Vorlage 5966). Sollte der Kantonsrat diese Gesetzesänderung beschliessen, werden namentlich §§ 10 und 11 LPVO entsprechend anzupassen sein. Bis dahin sollen die Bestimmungen über die Arbeitszeit so weit angepasst werden, als dies keiner Gesetzesänderung bedarf.

§ 7. Unterricht a. im Allgemeinen

Gemäss Abs. 4 soll die zusätzliche Arbeitszeit für Lehrpersonen in der Berufseinführung von heute 1,5 Stunden auf 3 Stunden pro Wochenlektion erhöht werden. Der Einstieg in den Lehrberuf ist anspruchsvoll und zeitaufwendig. Mit der Erhöhung der Arbeitszeit pro Wochenlektion wird diesem Umstand besser Rechnung getragen.

§ 8. Erhöhung des Beschäftigungsgrads

Der Begriff «Pensum» wird sowohl für den Beschäftigungsgrad der Anstellung als auch für die Anzahl Unterrichtslektionen («Unterrichtspensum») verwendet. Im nBA kann das Unterrichtspensum ohne Änderung des Beschäftigungsgrads erhöht werden. Vorliegend geht es um die anstellungsrechtliche Erhöhung, weshalb eine Präzisierung mit dem Begriff «Beschäftigungsgrad» erfolgt. Die Marginalie und § 8 sind entsprechend anzupassen.

§ 9. Beschäftigungsumfang der Lehrpersonen

Die Marginalie und Abs. 1 sind redaktionell anzupassen. Der Beschäftigungsumfang aller Lehrpersonen und der Stellenumfang des bewilligten Stellenplans müssen übereinstimmen. Dies ist Aufgabe der Schulleitung. Die bisherige Formulierung war missverständlich und wird präzisiert.

Abs. 2 wird neu durch § 10 Abs. 1 geregelt und kann aufgehoben werden.

§ 10. Arbeitszeit der Lehrpersonen

Die Nettojahresarbeitszeit einer Lehrperson wird ausgehend von einem durchschnittlichen Kalenderjahr für Lehrpersonen unter 50 Jahren pauschal festgelegt. Die jährlichen Schwankungen aufgrund der Ruhetage werden damit nicht berücksichtigt. Im neuen Abs. 1 wird diese bisherige Lücke geschlossen. Der erhöhte Ferienanspruch ab dem 50. und dem 60. Altersjahr (zusätzlich zwei bzw. sieben Ferientage) führt zu einer Verminderung der jährlichen Arbeitszeit. Bei einer Teilzeitbeschäftigung ist die Arbeitszeit anteilmässig zu leisten.

Die bisherigen Abs. 1 und 2 bleiben inhaltlich unverändert und werden zu Abs. 2 und 3.

Abs. 4: Die Regelung des bisherigen Abs. 3 wird so angepasst, dass jegliche Absenzen zu einer Kürzung der festgelegten Arbeitszeit führen. Die Präzisierung führt zu einer rechtsgleichen Behandlung der Sachverhalte in der Praxis.

Abs. 4 wird zu Abs. 5 und ist anzupassen, da im neuen Abs. 1 die jährliche Arbeitszeit bestimmt wird. Deshalb sind zusätzlich §§ 116 und 117 VVO als nicht anwendbar zu bezeichnen. Damit wird eine bestehende Lücke geschlossen und die Arbeitszeit der Lehrpersonen präzisiert.

§ 11. Arbeitszeitsaldo für Lehrpersonen a. Übertragung auf das nächste Schuljahr

Abs. 1 lit. a wird präziser formuliert.

Der neue Abs. 2 klärt die Bedingungen für einen positiven Arbeitszeitsaldo. Übergibt die Schulleitung einer Lehrperson zusätzliche Unterrichtslektionen oder Aufgaben, hat sie diese Anordnung schriftlich zu erteilen. Dabei hat sie festzuhalten, welcher Arbeitsaufwand durch die zusätzlichen Unterrichtslektionen oder durch die zusätzlichen Aufgaben entsteht. Dasselbe gilt, wenn eine Lehrperson ausserordentliche Leistungen erbringen muss (Abs. 1 lit. b): Die Lehrperson muss die ausserordentlichen Leistungen und den dadurch verursachten Arbeitswand schriftlich dokumentieren und die Schulleitung in-

nert zweier Wochen nach Auftreten der ausserordentlichen Situation informieren.

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3, wobei die Übertragung eines positiven Arbeitszeitsaldos (lit. a) von 300 auf 120 Stunden gesenkt wird. Die geltende Regelung ist im Vergleich zur allgemeinen Regel im kantonalen Personalrecht sehr grosszügig bemessen (vgl. § 121 VVO). Eine Senkung auf 120 Stunden erscheint unter Berücksichtigung des besonderen Arbeitsverhältnisses der Lehrperson als angemessen. Die Übertragung eines negativen Arbeitszeitsaldos (lit. b) bleibt unverändert.

§ 12. b. Vergütung und Verrechnung

Die Senkung des positiven Arbeitszeitsaldos auf 120 Stunden, der beim Schuljahreswechsel übertragen werden kann, wird hier nachvollzogen.

§ 13. Ferien

Der Inhalt von Abs. 3 wird neu in § 10 Abs. 1 geregelt, sodass Abs. 3 aufgehoben werden kann.

§ 16. Einstufung

In Abs. 2 lit. a ist der Begriff Sonderschulheim wegzulassen, da die ehemaligen Sonderschulheime nun als Einrichtungen, die Heimpflege anbieten, bezeichnet werden und unter das Kinder- und Jugendheimgesetz vom 27. November 2017 (LS 852.2) fallen.

§ 29d. Einreihung und Einstufung der Schulleitung

In Abs. 1 wird neu die Lohnkategorie VI eingeführt. Die Tätigkeit der Schulleitung wurde in den letzten Jahren anspruchsvoller und deshalb neu bewertet (vgl. vorstehend B). Die Neubewertung hat eine Einreihung in eine höhere Lohnklasse ergeben. Die neu zu schaffende Lohnkategorie VI gemäss Anhang A entspricht der Lohnklasse 22 von Anhang 1 der VVO. Ohne Ausbildung werden Schulleitungen in die Lohnkategorie V eingereiht.

In Abs. 2 erfolgt die redaktionelle Anpassung aufgrund der neu geschaffenen Lohnkategorie VI.

Anhang zur Lehrpersonalverordnung

A. Lohnskala (§§ 14–29d)

Aufgrund der Änderung in § 29d wird die neue Lohnkategorie VI aufgenommen.

E. Auswirkungen

1. Private

Die vorgesehene Verordnungsänderung hat Auswirkungen auf Private, wenn diese als neue Lehrpersonen oder als Schulleitungen an der Volksschule tätig sind. Die vorgesehenen Massnahmen führen zu einer Entlastung für Lehrpersonen in der Berufseinführung und für Schulleitungen zu einer höheren Lohnreihe. Ansonsten haben die Gesetzes- und Verordnungsänderungen keine direkten Auswirkungen auf Private.

2. Gemeinden

Die Gemeinden übernehmen 80% der Besoldung der dem LPG unterstehenden Lehrpersonen und Schulleiterinnen und Schulleiter, die im Rahmen der zugewiesenen oder gewährten Vollzeiteinheiten angestellt sind (vgl. § 61 Abs. 1 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 [VSG, LS 412.100]).

Die vorgesehenen Erhöhungen der Ressourcen für Schulleitungen haben finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden. Die Berechnung der VZE für Schulleitungen gemäss § 2c LPVO hängt unter anderem vom Lektionenfaktor ab. Dieser soll unverändert bleiben (vgl. vorstehend C). Die jährlichen Mehrkosten für die Gemeinden für die Erhöhung der Ressourcen betragen gerundet 19 Mio. Franken. Für die Einreihung der vollständig ausgebildeten Schulleitungen in die neue Lohnklasse VI betragen die jährlichen Mehrkosten für die Gemeinden rund 10 Mio. Franken.

Die Erhöhung des Lektionenfaktors für Lehrpersonen in der Berufseinführung kann zu geringen Mehrkosten führen. Die Schulpflege entscheidet selber darüber, ob die zusätzlichen Mittel dafür zur Verfügung stehen.

3. Kanton

Gemäss § 61 Abs. 1 VSG übernimmt der Kanton insgesamt 20% der Besoldung der dem LPG unterstehenden Lehrpersonen sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter, die im Rahmen der zugewiesenen oder gewährten Vollzeiteinheiten angestellt sind. Für die vorgesehene Erhöhung der Ressourcen für Schulleitungen betragen die jährlichen Kosten gerundet 5 Mio. Franken. Für die Einreihung der Schulleitenden be-

laufen sich die jährlich wiederkehrenden Mehrkosten für den Kanton auf rund 2 Mio. Franken.

Die Mehrkosten des Kantons sind im Konsolidierungs- und Finanzplan (KEF) 2024–2027 nicht enthalten. Sie sind auf die Inkraftsetzung der Verordnung hin zusätzlich in den KEF aufzunehmen.

F. Regulierungsfolgeabschätzung

Die vorliegende Verwaltungsänderung führt zu keinen Mehrbelastungen bei Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1).

G. Inkraftsetzung

Der Regierungsrat wird über die Inkraftsetzung der Verwaltungsänderung beschliessen, nachdem der Kantonsrat die Änderung von §§ 7 Abs. 4 und 29d sowie von Anhang lit. A LPVO genehmigt hat. Die Inkraftsetzung soll gleichzeitig mit der Änderung des Lehrpersonalgesetzes (Anpassung neu definierter Berufsauftrag, Vorlage 5966) erfolgen.